

Richtlinien zur finanziellen Förderung von Organisationen, Projekten und Initiativen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Gleichstellung

Das Amt für Gleichstellung fördert Demokratie und Beteiligung.

Wir setzen uns für eine geschlechtergerechte Gesellschaft ein, denn alle Geschlechter und Lebensformen sind gleich viel wert.

Wir schätzen Vielfalt und wissen, dass Macht unterschiedlich verteilt ist.

Uns ist klar, dass manche Geschlechter, Lebens- und Liebesformen in der Mehrheit sind, andere in der Minderheit. Wir wissen, dass Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen sind und unterschiedlich benachteiligt werden.

1. Wer kann von uns Geld bekommen?

Wir fördern Organisationen, Projekte und Initiativen, die

- niedrigschwellig, also für alle leicht erreichbar sind,
- sozialpolitisch handeln,
- durch Eigeninitiative getragen sind und
- Angebote und Aktivitäten für eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne dieser Richtlinie anbieten.

Daher fördern wir

- Frauenorganisationen, -projekte und -initiativen
- Männerorganisationen, -projekte und -initiativen
- LSBTIQ* (lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans*, inter* und queeren Menschen) - Organisationen, -projekte und -initiativen

Ziele dieser Förderung:

- eine große Vielfalt von entsprechenden Aktivitäten ermöglichen
- Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen

2. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt sind Gruppen, Organisationen, Verbände und Initiativen aus Münster, die nicht auf Gewinn ausgerichtet sind und nicht regelmäßig von der Stadt Münster gefördert werden.

Die Antragsberechtigten sollen Angebote und Veranstaltungen entweder für eine oder für mehrere der Zielgruppen Frauen*, Männer*, LSBTIQ* anbieten, insbesondere

- Öffentlichkeitsarbeit, bewusstmachende Aufklärungs- und Informationsarbeit (u.a. zu Rollenbildern)
- Informations- und Vernetzungsangebote,
- Angebote zur Selbsthilfe, Empowerment und Situationsveränderung in Belastungssituationen.

Die Angebote und Veranstaltungen

- müssen in Münster stattfinden,
- sollen mehrheitlich von Münsteraner*innen organisiert werden,
- sollen mehrheitlich von Münsteraner*innen genutzt oder besucht werden.

3. Wofür gibt es Geld?

Finanzielle Unterstützung kann gewährt werden für:

- einmalige Kosten für Programme und zeitlich begrenzte Projekte,
- (wiederkehrende) Sachkosten wie Mieten oder Flyer, Honorarkosten und Fahrtkosten, Programmkosten und Betriebskosten (keine Personalkosten, keine Investitionskosten),
- im Einzelfall können Mietkosten bezuschusst werden.

Nicht zuschussfähig sind Kosten, die vor der Antragstellung entstanden sind, sowie Kosten für Essen und Getränke.

Die Vergabe von Zuschüssen ist an Eigenleistungen gebunden, zum Beispiel Sachleistungen, Geldleistungen (Einnahmen), Selbsthilfe oder ehrenamtliche Tätigkeit.

Ein Rechtsanspruch auf Zuschüsse besteht nicht.

4. Wie stelle ich einen Antrag?

Spätestens vier Wochen vor Beginn des Projekts muss dem Amt für Gleichstellung der schriftliche Antrag vorliegen:

Original per Post an: Stadt Münster, Amt für Gleichstellung, 48127 Münster oder
Scan per E-Mail an gleichstellung@stadt-muenster.de.

Das muss im Antrag stehen:

- Antragstellende Organisation/ Projekt/ Initiative mit inhaltlicher Beschreibung
- Name und Anschrift
- Kontodaten (Inhaber*in, IBAN) - Inhaber*in muss zugleich antragstellende Person sein
- Name des Projekts und inhaltliche Beschreibung
- Zeitraum: Beginn, Ende
- Beantragte Summe
- Kosten- und Finanzplan (inklusive Förderung durch Dritte)

5. Wer entscheidet über den Antrag?

Die Entscheidung bis zu einer Fördersumme in Höhe von 2.600 € trifft das Amt für Gleichstellung. Bei einem Betrag über 2.600 € entscheidet der Ausschuss für Gleichstellung, der etwa sechsmal im Jahr tagt.

Gleichartige Anträge können erst im nachfolgenden Haushaltsjahr wieder gestellt werden.

6. Was muss ich tun, wenn das Projekt abgeschlossen ist?

Die Zuschussempfänger*innen müssen nachweisen, dass die Mittel auch für die Zwecke, für die sie beantragt und bewilligt wurden, ausgegeben worden sind.

Daher muss spätestens sechs Monate nach Ende des Projekts oder Angebots folgendes eingereicht werden:

- Bericht
- Ausgabennachweis mit den Kosten (zum Beispiel Tabelle)
- Alle Rechnungen

Wenn die Mittel nicht für das ausgegeben wurden, für das sie bewilligt worden sind, nicht vollständig ausgegeben wurden oder es keine Belege für die Ausgaben gibt, müssen sie entsprechend ganz oder teilweise zurückgezahlt werden.

7. Ab wann gelten diese Richtlinien?

Die Richtlinien treten am 06.06.2024 in Kraft.